



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSJK des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des Landtags von Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Heinz-Jörg Eckhold
Platz des Landtags

40190 Düsseldorf



Die Ministerin

Auskunft erteilt:

Herr Tegethoff

Durchwahl 0211 896- 3487

Fax 0211 896- 3675

thomas.tegethoff@msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

221.2.02.02 - 42133/04

Referatsleiter:

(bei Antwort bitte angeben)

Schulgesetz-Entwurf (Landtags-Drs. 13/5394)

Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 17.11.2004

Datum:

November 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Verlauf der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sind gegenüber Herrn Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden mehrere Fragen aufgeworfen worden, deren Beantwortung dem Ausschuss zugesagt worden ist.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-03

Fax 0211 896-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

1. Wie viele Anträge auf Genehmigung einer Ganztagschule gab es in den letzten fünf Jahren?

Diese Zahl liegt dem Ministerium nicht vor.

Über den Ganztagsbetrieb an Schulen entscheidet die Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem Schulträger (§ 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz-SchpflG). Die Zahl der Anträge könnte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Sie hätte wenig Aussagekraft, denn die Schulträger wissen, dass der Landeshaushalt seit Anfang der Neunziger Jahre keine neuen Ganztagsangebote zulässt. Vermutlich sehen die Schulträger deshalb auch dann von Anträgen an die Bezirksregierungen ab, wenn in den Gemeinden das Bedürfnis nach Ganztagschulen besteht.

2. Welche Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Schulgesetzes werden dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung vorgelegt und welche Änderungen bzw. Anpassungen von Rechtsvorschriften?

Eine Beteiligung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie weiterer Ausschüsse ist bereits für folgende Rechtsverordnungen vorgesehen:

- Rechtsverordnungen betr. das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen sowie des Unterrichtsbedarfs (§ 93 Abs. 2)
- Rechtsverordnung zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung und des Erprobungsversuchs Personalkostenpauschale (§ 115 Abs. 1 und 2).

Für den Fall, dass im Ausschuss für Schule und Weiterbildung weitere Beteiligungen durch Landtags-Ausschüsse gefordert werden, kommen hierfür insbesondere folgende Rechtsverordnungen in Betracht:

- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 52 Abs. 1) einschl. der Nichtschülerprüfungen (§ 52 Abs. 2) sowie Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 3
- Rechtsverordnung zur Durchführung der Lernmittelfreiheit (§ 96 Abs. 5).

3. Gibt es in anderen Ländern Grundschulen als Ergänzungsschulen?

Allgemeingültige Aussagen lassen sich nach den vorliegenden Informationen nicht treffen.

Konsens erscheint allerdings in den meisten Ländern darüber zu bestehen, die Schulpflichterfüllung nur an internationalen oder ausländischen Schulen zuzulassen, die staatlich anerkannte Ergänzungsschulen sind.

Baden-Württemberg hat eine internationale sowie eine ausländische Schule als anerkannte Ergänzungsschulen auch im Primarbereich. Der Schulbesuch wird durch Ausnahmegenehmigungen (Befreiung von der Schulpflichterfüllung an einer deutsche Schule) der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ermöglicht.

Am ehesten mit der Situation in NRW vergleichbar ist die hessische Regelung: Ausländische Schulen werden nur als staatlich anerkannte Ergänzungsschulen genehmigt, sofern sie auf das IB oder EU-Abschlüsse vorbereiten. Deutsche Schülerinnen und Schüler bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach den gleichen Kriterien wie in NRW. Als Ersatzschule genehmigt ist in Hessen nur eine bilinguale Grundschule.

4. Wie groß ist die Zahl der Ausnahmegenehmigungen für Schülerinnen und Schüler, die eine andere als die örtlich zuständige Schule besuchen?

Seite 3 / 3

Darüber gibt es keine Zahlen. Sie könnten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Hierzu wären die Schulämter und Bezirksregierungen zu befragen, die - wenn überhaupt - nur durch aufwändige Aktenprüfung Zahlen ermitteln könnten. Über Ausnahmegenehmigungen zum Besuch einer anderen als der zuständigen Schule entscheiden gemäß §§ 6 Abs. 3, 13 Abs. 1 SchpflG i.V.m. § 5 VO über schulrechtliche Zuständigkeiten die Schulämter bzw. die Bezirksregierungen. Gemäß § 5 Abs. 2 der VO bedarf es keiner solchen Entscheidung, wenn sich die beteiligten Schulen und der betroffene Schulträger einig sind.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Schäfer